

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Verstärkung des Deiches am linken Weserufer, Bauabschnitte 4 und 5 (Deichknick bis Klärwerk Seehausen)

Der Bremische Deichverband am linken Weserufer hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 119 des Bremischen Wassergesetzes für die Verstärkung des Deiches am linken Weserufer ab dem Deichknick bei 1+540 bis zum Klärwerk Seehausen beantragt. Die wesentliche Änderung von Deichen und Dämmen bedarf der Planfeststellung.

Der Antrag mit den dazugehörigen Planunterlagen wird in der Zeit vom **16. August 2010 bis einschließlich 15. September 2010** beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Eingang Hanseatenhof 5, Block D, 1. Etage, Zimmer 112 und im Ortsamt Seehausen, Hasenbürener Landstraße 18a, 28197 Bremen ausgelegt und kann dort während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Durch die Einsichtnahme entstehende Kosten (Fahrtkosten, Arbeitsausfall) können nicht erstattet werden. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29. September 2010** einschließlich, bei den oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen. Werden gegen das Vorhaben fristgerecht Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der durch amtliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können die Benachrichtigung von dem Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluss) durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen als gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen können solche Einwendungen insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. ersetzt und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den von dem Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Bremen, den 10. August 2010
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

